

Beschlussvorlage-Nr. 046-2023 Geschäftsführer kommunaler Unternehmen

Die Stadtratsfraktion Pro Wolfen hat den folgenden Beschlussantrag zur Behandlung im Stadtrat eingebracht:

„Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt, dass künftig Geschäftsführer kommunaler Unternehmen (WBG, NEUBI, TGZ, STEG, Stadtwerke) auf Vorschlag des Oberbürgermeisters und durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen berufen werden.

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beauftragt den Oberbürgermeister, entsprechende Beschlüsse, die eine Gesellschaftervertragsänderung zur Folge haben, für die kommenden Gremiensitzungen (Haupt- und Finanzausschuss 04.05.2023 und Stadtrat 10.05.2023) vorzubereiten und einzubringen.“

Zur Begründung wird angeführt, um künftig mehr Transparenz in den kommunalen Unternehmen zu wahren, solle die Bestellung der Geschäftsführer durch den Stadtrat erfolgen.

Ein solcher Beschluss wäre aus Sicht des Amtes für kommunale Angelegenheiten/Recht wegen des Verstoßes gegen gesellschaftsrechtliche Vorschriften, hier insbesondere § 46 Nr. 5 GmbHG, rechtswidrig.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen als Körperschaft des öffentlichen Rechts und eine Gesellschaft mit städtischer Beteiligung als juristische Person des Privatrechts stehen sich als zwei eigenständige Rechtssubjekte gegenüber, die zudem unterschiedlichen Rechtsbereichen unterworfen sind. Die Stadt handelt auf kommunalrechtlicher Grundlage (Landesrecht) durch ihre Organe Stadtrat und Oberbürgermeister, die Gesellschaft mit städtischer Beteiligung handelt auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage (Bundesrecht) eigenverantwortlich durch ihre Organe Gesellschafterversammlung und Geschäftsführer sowie ggf., wenn im Gesellschaftsvertrag entsprechend vorgesehen, den fakultativen Aufsichtsrat als Kontroll- und Beratungsorgan. Nur diese Organe der Gesellschaft mit städtischer Beteiligung sind insoweit für die Gesellschaft entscheidungsbefugt und können sie bindende Beschlüsse fassen.

Die Gesellschaft muss nach § 6 Abs. 1 GmbHG einen oder mehrere Geschäftsführer haben, die nach Abs. 3 Satz 2 entweder direkt bei Gründung der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag oder nach Maßgabe der Bestimmungen des dritten Abschnitts, hier nach §§ 35 ff., bestellt werden. Ist kein Geschäftsführer direkt durch den Gesellschaftsvertrag bestellt, obliegen die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie deren Entlastung nach § 46 Nr. 5 GmbHG der Bestimmung der Gesellschafter. Gesellschafter in diesem Sinne ist nicht der einzelne Gesellschafter und auch nicht der etwaige Alleingesellschafter als solcher, sondern sind die Gesellschafter in ihrer Gesamtheit in Form der Gesellschafterversammlung als dem obersten Willensbildungsorgan der Gesellschaft. In der Regel geht der Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer durch die Gesellschafterversammlung ein Vorschlag bzw. eine Empfehlung des Aufsichtsrates voraus, der in Gesellschaften mit städtischer Beteiligung regelmäßig mit Vertretern aus den Reihen des Stadtrates besetzt ist.

Im Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, dass die Zuständigkeit für die Bestellung, Abberufung und Entlassung der Geschäftsführer auf den Aufsichtsrat der Gesellschaft übertragen wird.

Eine Verlagerung der Zuständigkeit auf den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist jedoch nicht möglich, da die Bestellung der Geschäftsführer nicht der Stadt als der (einer) Gesellschafterin, sondern der Gesellschaft als solcher obliegt.

Der Stadtrat als Organ der Gesellschafterin Stadt Bitterfeld-Wolfen kann nicht unmittelbar Beschlüsse für die Gesellschaften mit städtischer Beteiligung fassen (Außenverhältnis). Will der Stadtrat auf die Bestellung des Geschäftsführers durch die Gesellschafterversammlung der jeweiligen Gesellschaft mit städtischer Beteiligung Einfluss nehmen, so ist dies nur über eine Weisung nach § 131 Abs. 1 Satz 6 KVG LSA an den/die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung möglich (Innenverhältnis).

In diesem Zusammenhang darf auch nicht unbeachtet bleiben, dass in der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH und in der Neuen Bitterfelder Wohnungs- und Baugesellschaft mbH die Stadt Bitterfeld-Wolfen gerade nicht Alleingesellschafterin ist.

gez. Kubisch
Amtsleiterin kommunale Angelegenheiten/Recht